



## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 4. Oktober 2023 **218**
- Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss **223**
- Satzung über die 5. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 **225**
- 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse **226**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Bernburg (Saale) **227**
- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters **227**

Die Jahresrechnung ist als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 4. Oktober 2023

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **24. Sitzung** am **4. Oktober 2023** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse  
hier: Änderungen in § 10 Abstimmungen

#### Beschluss Nr. B/0548/2023/6 (inkl. Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE.)

Der Kreistag beschließt, den § 10 der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse zu ändern und ihm folgende Fassung zu geben:

„§ 10 Abstimmungen – § 56 Abs. 2 KVG LSA –

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen,
  - c) weitergehende Anträge,
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Abstimmungen erfolgen in den Sitzungen des Kreistages in der Regel über ein elektronisches Abstimmungssystem. Mittels Keypad kann die Auswahl „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ getroffen werden. Das elektronische Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum namentlich und als Zählergebnis dargestellt. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall die Abstimmung durch Stimmkarte zu beschließen.

Die Abstimmungen in den Ausschusssitzungen werden weiterhin mittels Stimmkarte durchgeführt.

- (5) Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmensystems aus technischen Gründen nicht möglich bzw. in den Ausschusssitzungen nicht vorgesehen, so erfolgt die offene Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Im Falle der Abstimmung durch Stimmkarte sind die Stimmen durch den Vorsitzenden zu zählen.

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.
- (7) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied das Ergebnis anzweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Kreistag beschließt eine weitere Wiederholung.
- (8) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.“
- Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/0558/2023/7

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss der Salzlandsparkasse zum 31. Dezember 2022 zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

- Jahresabschluss Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022)

Beschluss Nr. B/0566/2023/8

**1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2022**

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit einer

<u>Bilanzsumme von</u>	<u>17.376.252,20 EUR</u>
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- Anlagevermögen	294.257,76 EUR
- Umlaufvermögen	9.078.571,23 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	8.003.423,21 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	0,00 EUR
- Sonderposten	294.257,76 EUR
- Rückstellungen	7.537.694,65 EUR
- Verbindlichkeiten	644.299,79 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	8.900.000,00 EUR
<u>und mit einem Jahresergebnis von</u>	<u>0,00 EUR</u>
- Summe der Erträge	160.400.652,98 EUR
- Summe der Aufwendungen	160.400.652,98 EUR

festzustellen.

**2. Entlastung des Betriebsleiters**

Der Kreistag entlastet den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2022.

### 3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis festzustellen.

- Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. September 2023 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017

#### Beschluss Nr. B/0576/2023/9

Der Kreistag beschließt, gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. September 2023 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017, Az.: 4 L 14/22, die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde.

- 2. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises

#### Beschluss Nr. B/0572/2023/1/10

1. Der Kreistag beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020, unter Berücksichtigung der Streichung des 2. Satzes des Artikels 2 (Anlage 1).
2. Der Kreistag beschließt, dass auch die Kommunen, deren Kreisumlagebescheide für das Jahr 2017 bestandskräftig geworden sind, von der Absenkung des Hebesatzes profitieren und insoweit geänderte Bescheide erstellt werden.

- Umschuldung eines Kommunalkredites im Haushaltsjahr 2023

#### Beschluss Nr. B/0571/2023/11

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Angebote zur Umschuldung eines im Dezember 2023 auslaufenden Investitionskredites mit einer Restschuld von 991.341,01 EUR einzuholen und den Kredit auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes umzuschulden bzw. abzulösen.

- Wahl der ehrenamtlichen Richter\*innen am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode  
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste mit 8 Kandidaten\*innen

#### Beschluss Nr. B/545/2023/12

Der Kreistag beschließt, die 8 Kandidaten\*innen-Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richter\*innen am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

- Heiko Goertz
- Ingrid Bauer
- Carola Pfau
- Sylvia Voigt
- Uwe Büttner
- Kay Unger
- Eitzeroth, Detlef
- Föhse, Gabriele

- Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung  
hier: Vorschlag zur Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes

Beschluss Nr. B/0556/2023/13

Der Kreistag des Salzlandkreises schlägt zur Berufung in das Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung folgende Person vor: Herrn Tim Hase.

- Wechsel im Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Beschluss Nr. B/0557/2023/14

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion FDP/WIDAB in den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH: Herrn Günter Döbbel.

- Änderung der Besetzung im Kreientwicklungsausschuss des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0561/2023/15

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Herrn Holger Dittrich für die Fraktion FDP/WIDAB im Kreientwicklungsausschuss fest.

- Kreistagswahl am 9. Juni 2024 - Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters

Beschluss Nr. B/0574/2023/16

1. Der Kreistag beruft Herrn Marko Gregor für die am 09.06.2024 stattfindenden Kreistagswahlen zum Kreiswahlleiter.
2. Der Kreistag beruft Herrn Michel Peter für die am 09.06.2024 stattfindenden Kreistagswahlen zum stellvertretenden Kreiswahlleiter.

- Kreistagswahl am 9. Juni 2024 - Einteilung der Wahlbereiche

Beschluss Nr. B/0575/2023/17 (inkl. Änderungsantrag CDU-Fraktion)

Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet bei der Kreistagswahl am 9. Juni 2024 in nachfolgende vier Wahlbereiche einzuteilen:

- Wahlbereich 1: Aschersleben + Stadt Seeland + Könnern
- Wahlbereich 2: Bernburg (Saale) + Nienburg (Saale) + Saale-Wipper
- Wahlbereich 3: Schönebeck (Elbe) + Barby + Bördeland + Calbe (Saale)
- Wahlbereich 4: Staßfurt + Egelter Mulde + Stadt Hecklingen

- Übertragung von Aufgaben vom Eigenbetrieb Kreiswirtschaftsbetrieb auf den Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0555/2023/19

1. Der Kreistag beschließt die Rückübertragung der Straßenbauverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung vom Eigenbetrieb Kreiswirtschaftsbetrieb auf die Kernverwaltung des Salzlandkreises zum 01.01.2024.

2. Der Kreistag beschließt die Übertragung der Aufgaben des Vollstreckungswesens, Teil Außendienst vom Eigenbetrieb Kreiswirtschaftsbetrieb auf die Kernverwaltung des Salzlandkreises zum 01.01.2025, sofern bis dato die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür vorliegen.
3. Der Kreistag beschließt in diesem Zusammenhang die 5. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes in der als Anlage 1 beigefügten Form.

- Integriertes Klimaschutzkonzept und Anschlussvorhaben

Beschluss Nr. B/0569/2023/20

1. Der Kreistag beschließt das beiliegende Integrierte Klimaschutzkonzept.
2. Der Kreistag beschließt die Beantragung der Förderung des Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement.

- Fortschreibung Teilplan Beratungsstellen im Salzlandkreis (Sozialplanung)

Beschluss Nr. B/0547/2023/21

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Teilplans Beratungsstellen Salzlandkreis (Sozialplanung) aus dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2024.

- Änderung der Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. B/0553/2023/22

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Erhöhung der Zuwendung zur Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis ab dem Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. B/0573/2023/23

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, die Arbeit der Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis im Jahr 2023 in Höhe von 1.500 EUR sowie ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich in Höhe bis zu 2.500 EUR zu fördern.

- Erhalt und Weiterbetrieb des Salzlandtheaters Staßfurt

Beschluss Nr. TA/0016/2023/25 (inkl. Änderungen)

Um den Erhalt und die Weiterbetreibung des Salzlandtheaters Staßfurt zu sichern, beschließt der Kreistag eine einmalige Erhöhung der Zuwendung um 10 TEUR für das Jahr 2023 und eine Erhöhung des Zuschusses für das Jahr 2024 von 23 TEUR auf 100 TEUR.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2024 dem Kreistag einen Vorschlag für die Folgefinanzierung zur Abstimmung vorzulegen.

Bernburg (Saale), 11. Oktober 2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

- **Satzung über die Wahl der Kreiselternervertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss**

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 4. Oktober 2023 folgende Satzung über die Wahl der Kreiselternervertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

### **§ 1 Zweck**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternervertretung nach § 19 KiFöG für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis geregelt.

### **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselternervertretung sind die gewählten Mitglieder jeder Gemeindeelternervertretung des Salzlandkreises.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gemeindeelternervertreter, die als Fachpersonal in der eigenen Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

### **§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Jede Gemeindeelternervertretung des Salzlandkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied und dessen Stellvertretung für die Kreiselternervertretung.
- (2) Die Kreiselternervertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, welcher sie in allen Angelegenheiten vertritt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Daneben wählt die Kreiselternervertretung aus der Mitte ihres neu gewählten Vorstands eine Person und dessen Stellvertretung zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss.
- (4) Weiterhin entsendet die Kreiselternervertretung ein Mitglied in die Landeselternervertretung. Hierzu wählt die Kreiselternervertretung aus der Mitte ihres neu gewählten Vorstands eine Person und dessen Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der Regel alle 2 Jahre.

(5) Zu der Wahl werden die Gemeinde-  
elternvertretungen vom Salzlandkreis  
mindestens vier Wochen vor dem  
Wahltag schriftlich eingeladen. Der  
Wahltag und die Wahlzeit werden vom  
Salzlandkreis festgelegt. Die Wahl wird  
von einem Wahlvorstand durchgeführt.  
Der Wahlvorstand für die Kreisvertre-  
tung besteht aus zwei Mitarbeitern/ Mit-  
arbeiterinnen des Salzlandkreises.  
Eine Person des Wahlvorstandes leitet  
die Wahl, die andere Person führt das  
Protokoll. Die Wahlleitung stellt die  
ordnungsgemäße Ladung zur Wahl  
sowie die Wahlberechtigung und Wähl-  
barkeit anhand der Anwesenheitsliste  
fest.

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten  
werden von der Wahlleitung aufgefor-  
dert, Wahlvorschläge abzugeben. Die  
Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in  
alphabetischer Reihenfolge bekannt  
und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen  
die Kandidatur annehmen. Vor Beginn  
der Wahlhandlung ist den Kandidieren-  
den angemessen Gelegenheit zur Vor-  
stellung und den Wahlberechtigten zur  
Befragung der Kandidierenden zu  
geben.

#### **§ 4**

##### **Wahl und Niederschrift**

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzei-  
chen. Soweit ein Wahlberechtigter es  
verlangt, ist in geheimer Wahl mit  
Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele  
Stimmen auf den jeweiligen Wahlvor-  
schlag entfallen sind. Gewählt ist, wer  
die meisten Stimmen erhalten hat. Bei  
gleicher Stimmzahl findet eine Stich-  
wahl statt. Bei nochmaliger Stimm-  
gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine  
Niederschrift aufzunehmen, die von  
den Personen des Wahlvorstandes zu  
unterzeichnen ist. Die Niederschrift  
enthält folgende Angaben:
  1. Bezeichnung der Wahl
  2. Name des Wahlvorstandes

3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmä-  
ßigkeit der Einladung/ des Aus-  
hangs
5. Feststellung der Zahl der anwe-  
senden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten  
abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

#### **§ 5**

##### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahllei-  
tung das Wahlergebnis bekannt und fragt  
die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

#### **§ 6**

##### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl ist den kreisange-  
hörigen Gemeinden, in denen eine Ge-  
meinde-elternvertretung zu bilden ist,  
schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 7**

##### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind vom Salzland-  
kreis für die Dauer der Wahlperiode aufzu-  
bewahren.

Nach der nächsten Wahl sind die Wahlun-  
terlagen zu vernichten.

#### **§ 8**

##### **Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus der  
Kreiselternvertretung aus, rückt bis zum  
Ablauf der Wahlperiode der jeweils  
stimmnächste Kandidierende nach. Bei  
Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidieren-  
der zur Verfügung, ist innerhalb von  
zwei Monaten eine Ersatzwahl durch-  
zuführen; d. h. es wird für den Rest der  
Wahlperiode gemäß dieser Satzung  
neu gewählt.

## § 9

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreisvertretervertretung für die Kindertages-einrichtungen im Salzlandkreis vom 7. Oktober 2020 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 9. Oktober 2023

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)  
Landrat

- **Satzung über die 5. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 04.10.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 25. Mai 2021 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 38/2021 S. 195) wird wie folgt geändert:

### § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie von „Die“ auf „Der“ korrigiert.

§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert: „aller“ wird gestrichen und durch „folgender“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 Ziffer 2 erfolgt weiterhin die Benennung der konkreten Aufgaben: „Straßenunterhaltung, Wartung und Instandhaltung“

### § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Ziffer 3 wird „UVgO“ ergänzt.

### § 6 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Ziffer 6 wird „UVgO“ ergänzt.

### § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Satz 1 wird „vierte“ gestrichen und durch „fünfte“ ersetzt, sowie „rückwirkend zum 01.01.2020“ gestrichen und durch „zum 01.01.2024“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 9. Oktober 2023

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)  
Landrat

- **5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 24. Sitzung am 4. Oktober 2023 mit Beschluss Nr. B/0548/2023 die im folgenden aufgeführten Änderungen des § 10 der Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 10**

**Abstimmungen**

– § 56 Abs. 2 KVG LSA –

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - e) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - f) Anträge von Ausschüssen,
  - g) weitergehende Anträge,
  - h) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Abstimmungen erfolgen in den Sitzungen des Kreistages in der Regel über ein elektronisches Abstimmungssystem. Mittels Keypad kann die Auswahl „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ getroffen werden. Das elektronische Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum namentlich und als Zählergebnis dargestellt. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall die Abstimmung durch Stimmkarte zu beschließen.

Die Abstimmungen in den Ausschusssitzungen werden weiterhin mittels Stimmkarte durchgeführt.

- (5) Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmensystems aus technischen Gründen nicht möglich bzw. in den Ausschusssitzungen nicht vorgesehen, so erfolgt die offene Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Im Falle der Abstimmung durch Stimmkarte sind die Stimmen durch den Vorsitzenden zu zählen.

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.
- (7) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied das Ergebnis anzweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Kreistag beschließt eine weitere Wiederholung.

- (8) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.

Bernburg (Saale), 13. Oktober 2023

gez. Thomas Gruschka  
Kreistagsvorsitzender

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Bernburg (Saale)**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Bernburg (Saale) befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen [betrifft nur Teilabschnitte der A 14, B 6 und L 50 (hier nur: Roschwitzer Straße, Parkstraße, Clara-Zetkin-Platz, Bahnhofstraße, Annenstraße)], wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgte die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Dieser wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 12.10.2023 beschlossen und für die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird vom 23.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung:  
Stadt Bernburg (Saale)  
Rathaus II, Zi. 011  
Schlossstraße 11

Zeiten der öffentlichen Auslegung:  
zu den Öffnungszeiten der Stadt Bernburg (Saale)

Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Bernburg (Saale) zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärmreduzierung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben bis zum 04.12.2023 die Möglichkeit, schriftlich – entweder postalisch an die Stadt Bernburg (Saale), Ordnungs- und Umweltamt, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), oder per E-Mail an [ordnungs-u.umweltamt.stadt@bernburg.de](mailto:ordnungs-u.umweltamt.stadt@bernburg.de) – Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu geben.

gez. Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Die Jahresrechnung ist als Anhang beigefügt.

## **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

1. in der Ergebnisrechnung	
a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	65.165.477,65 €
b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	63.687.493,91 €
2. in der Finanzrechnung	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.525.496,30 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.755.291,69 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.566.492,38 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.195.013,05 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.000.000,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.387.346,88 €

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2018 und hat dem Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze (Amtszeit 2008 – 2021) für das Rechnungsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2018 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der Zeit vom 19.10.2023 bis 27.10.2023 werktags zu den Sprechzeiten

(Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsichtnahme im Rathaus I, Schlossgartenstraße 16, Personalamt, Zimmer 204, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 17. Oktober 2023



Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

